



KZV Hessen		GV/Rü
Handzeichen		
Eing.:	25. Juni 2008	
Erledigung durch .....		
Kopie zur	GV	VO HGF
Kenntnis	I	II III IV V VI Kassel

- Ausfertigung -

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 2008 durch die Vizepräsidentin des Sozialgerichts [REDACTED] als Vorsitzende, sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 864,32 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Abrechnung der Nr. 2402 GOÄ-82 in der KZH-Abrechnung das 2. Quartal aus 2004 betreffend. Mit Schreiben vom 10.08.2004 teilte die Beklagte den Klägern mit, die Nr. 2402 GOÄ-82 sei nicht in Verbindung mit knochen- und/oder weichteilchirurgischen Maßnahmen innerhalb einer Leistung abgerechnet worden. Es werden 16 Fälle genannt. Die Kläger legten gegen dieses Schreiben Widerspruch ein und wiesen darauf hin, im vorliegenden Fall handele es sich jedoch um eine Probeexzision im Zusammenhang mit einer Zystostomie zur Kiefer- bzw. Mundhöhle. Diese Maßnahme, nämlich die Gewinnung einer Probe aus der Zystenwand stelle einen deutlichen Mehraufwand gegenüber der reinen Zystostomie dar. Die Probeexzision sei aber medizinisch sinnvoll und notwendig um auszuschließen, dass es sich bei der Zyste möglicherweise um eine Keratozyste oder ähnliches handele.

Die Beklagte antwortete auf diesen Widerspruch und verwies auf eine Entscheidung des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 04.02.2004, Az. S 27 KA 786/03. In dieser Entscheidung werde die Abrechnung der Nr. 2402 GOÄ-82 in Verbindung mit anderen weichteil- oder/und knochenchirurgischen Maßnahmen abgelehnt.

Der Bescheid vom 21.09.2002 enthält eine Rechtsfolgenbelehrung.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger erneut Widerspruch und wiesen darauf hin, dass sehr wohl neben einer knochenchirurgischen Leistung die GOÄ-Nr. 2402 abrechenbar sei. In den vorliegenden Fällen handele es sich um eine Probeexzision im Rahmen einer Zystostomie. Die PE stelle hierbei einen erheblichen Mehraufwand dar und sei eine unabhängige Leistung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2004 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Sie nannte erneut die 16 Fälle und wies darauf hin, dass diese Leistungen nicht zur Abrechnung gelangen könnten, da die Probeexzision nur als alleinige Leistung abrechenbar sei. Mit dieser Entscheidung sei die Entfernung des Gewebes deshalb mit der Hauptleistung als abgegolten anzusehen. Die zitierte Entscheidung des Sozialgerichtes sei inzwischen rechtskräftig.

Am 03.12.2004 haben die Kläger Klage erhoben. Sie weisen darauf hin, dass sie zugleich Fachärzte für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie und Zahnärzte seien. Leistungsinhalt der BEMA Nr. 56 d (Zy4) sei die Operation einer Zyste durch orale Zystostomie in

Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion. In den vorliegenden Fällen seien nicht die gesamten Zysten entfernt worden, sondern nur eine Fensterung der jeweiligen Zyste vorgenommen worden. Leistungsinhalt der Fensterung sei jedoch nicht die Entfernung der Zystenbalges mit der notwendigen Gewinnung eines repräsentativen Schleimhautanteils, sondern lediglich die Öffnung zur Mundhöhle oder zur Kieferhöhle. Die wesentliche Technik der Zystostomie bestehe darin, dass der Zystenbalg mit der Schleimhaut vernäht werde. Aus diesem Grund sei die BEMA-Z Nr. 2402 neben der BEMA-Z Nr. 56 d abrechenbar.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 21.09.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Entscheidung fest. Auch die Fensterung einer Zyste sei durch den Leistungsinhalt der BEMA-Z Nr. 56 d (Zy4) abgegolten. Neben der Zy4 sei eine Abrechnung Probeexzision nach Nr. 2402 GOÄ-82 nicht möglich, da sie in diesem Zusammenhang keine selbständige Leistung darstelle. Deswegen seien hier die Berichtigungen vorgenommen worden. Der Gegenstandswert belaufe sich auf 864,32 Euro.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Akte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Entscheidung der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Neubescheidung.

Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt

und dies in seiner Entscheidung feststellt (§ 136 Abs. 3 SGG). Der Gesetzgeber hat dies Bestimmung im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 – BGBl. I S. 50 ff. - , welches seit dem 01.03.1993 in Kraft ist, geschaffen. Die Kammer folgt den ausführlichen Darstellungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid und macht sich das darin festgestellte Ergebnis mit seiner Entscheidung ausführlich zu Eigen.

Darüber hinaus bestätigt die Kammer die Ansicht der Beklagten, die Entfernung des Gewebes sei mit der Hauptleistung abgegolten. Auch die Hinweise auf die sozialgerichtlichen Verfahren, die bereits die vorliegende Problematik zum Inhalt hatten, sind zu Recht ergangen. Die Gebührenposition Nr. 2402 GOÄ-82 ist in oben inhaltlicher Änderung an die Stelle der dann geltenden Gebührenposition Nr. 172 getreten. Die Position Nr. 2402 GOÄ-82 ist wie die Nr. 172 GOÄ-65 nur als selbständige Leistung abrechenbar. Die Beklagte beurteilt auch die von den Klägern vorgetragene Fensterung einer Zyste in zutreffender Weise. BEMA-Z Nr. 2402 neben BEMA-Z Nr. 56 d ist nicht möglich. Den Klägern ist in ihrer Beurteilung der Sache nicht zu folgen. Die Fensterung ist mit der Nr. 56 d (Zy4) abgegolten. Neben der Zy4 ist eine Abrechnung Probeexzision nach Nr. 2402 GOÄ-82 nicht möglich, da sie in diesem Zusammenhang keine selbständige Leistung darstellt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 197 a SGG.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Gegenstandswert sich auf 864,32 Euro beläuft.

**Rechtsmittelbelehrung s. S. 5**

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

**Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt  
(FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50)**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

**Sozialgericht Frankfurt am Main, Adickesallee 36, Gebäude C, 60322 Frankfurt  
(FAX-Nr. (0 69) 1 53 56 66),**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

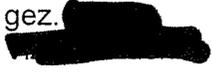
Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

**Sozialgericht Frankfurt am Main, Adickesallee 36, Gebäude C, 60322 Frankfurt  
(FAX-Nr. (0 69) 1 53 56 66),**

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. 

Ausgefertigt

  
Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

